

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 180.

Donnerstag den 29. Juni.

1854.

Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig, den 23. Juni 1854.

Auf **Generalalarm** rücken vom 1. Juli d. J. Mittags 12 Uhr an das zweite und dritte Bataillon aus. Das **zweite** Bataillon besetzt die Brandstätte, das dritte stellt sich in der Nähe derselben als Reserve auf. Das erste und vierte Bataillon treten nur dann erst in Dienst, wenn nach dem Ausrücken der beiden erstgenannten im Feuerdienst stehenden Bataillone **Appell** geschlagen werden sollte.

In Bezug auf die **Escadron** verbleibt es bei den bisherigen Anordnungen.

Auf **Generalmarsch** rückt übrigens, wie sich von selbst versteht, die **gesamte Communalgarde** nach wie vor aus.

Das Commando der Communalgarde.

S. W. Neumeister, Commandant.

Ist billige Wirthschaft — gute Wirthschaft?

Es ist eine weit verbreitete Meinung, daß die Wirthschaft gut sei, welche recht billig geführt werde, und wird diese Ansicht namentlich bei Gemeindevorwaltungen nicht selten so weit an die Spitze des Regiments gestellt, daß die Behörden, welchen die Leitung und Controle des Gemeindehaushaltes anvertraut ist, Alles aufbieten, um nur so wenig als irgend möglich auszugeben und sich so die **Ganz** der vorgesetzten Behörden und der Gemeindeglieder resp. zu erwerben und zu erhalten; — es ist aber auch die Behauptung, daß die billigste Wirthschaft sehr oft die theuerste sei und daß die theuerste Wirthschaft mit den wohlfeilsten Leuten geführt werde, eben so richtig als die, daß nicht selten der wohlfeilste Kauf der theuerste ist, gleich wie auch in der Regel die ärmsten Leute darum am theuersten kaufen, weil sie nicht aus erster Quelle vom rechten Kaufmann in großer Quantität das Beste erhandeln können, sondern dem Händler in die Hände fallen, und für vieles Geld, obwohl nach ihren Kräften in vielen einzelnen kleinen Posten ausgegeben, das Wenigere und Schlechtere erkaufen müssen.

Zweck dieses Aufsatzes soll nun sein, über diese zwei Meinungen zu sprechen und das Wahre oder Fehrig davon durch einige aus dem Leben gegriffene praktische Betrachtungen aufzufinden.

Hierbei wird im voraus versichert, daß dieselben ganz allgemein gehalten sind, weshalb man sie auch so aufzunehmen und nicht specielle Beziehungen zu vermuthen hat. Weil man die Erfahrung gemacht haben will, daß Corporationen, Gemeinden, Behörden zc. sehr oft und leider nur zu oft in aller Art theurer bauen und wirthschaften als Privatleute, und dies aus dem Grunde, weil es hierbei nicht selten an der erforderlichen Aufsicht und Controle fehlen soll, und weil die Arbeiter den verderblichen und höchst tadelnswerthen Grundsatz zur Geltung brächten: „es gehe auf Regiments Unkosten“ und käme nicht viel darauf an, ob bald etwas Rechtes zu Stande komme“; — weil man ferner zu beobachten gehabt hat, daß jedes einzelne Gemeindeglied ein Recht darauf zu haben glaubt, daß es gleich anderen mit Communalarbeit versehen und bedacht werden müsse u. s. w., — hat man seine Zuflucht zu dem Mittel genommen, alle solche Arbeiten und Lei-

stungen so weit möglich an den Mindest-Fordernden zu verbinden. Man stellt daher eine Licitation an, veranlaßt dadurch eine Concurrenz und wartet es ganz ruhig ab, daß ein Gewerbetreibender den anderen herunterdrückt, und schließt endlich mit dem Billigsten ab, wenn man auch im voraus die Ueberzeugung hat, daß der Mann etwas nicht verdienen kann.

Ein solches Verfahren verdient doch sicher kein Lob; es ruiniert nicht bloß die Gewerbsthätigkeit, erzwingt schlechte Arbeit, und demoralisirt beide Theile, die Arbeitgeber sowohl als die Arbeitnehmer.

Jede Behörde muß so viel Sachkenntniß haben, beurtheilen zu können, was äußersten Falls für die oder jene Arbeit zu bezahlen ist — und das muß sie geben, schon darum, um für die ihr untergebene Gemeinde ein gutes und brauchbares Stück Arbeit auch wirklich herstellen lassen zu können. Dieser Satz ist auf alle Fälle anwendbar, und hätte eine Behörde hier wirklich die erforderliche Einsicht nicht — nun so wäre sie nicht das, was sie sein soll und muß, und das wäre freilich schlimm! — Von vielen Beispielen nur eins. Ist's wohl recht, wenn z. B. das Fuhrlohn für heranzuholende Steine und dergl. so weit herabgedrückt wird, daß der Fuhrmann, um nur irgend bestehen zu können, es wieder am Futter für seine Pferde fehlen lassen muß? Sieht man so nicht die unmittelbare Veranlassung zur Thierquälerei und Entfittlichung derer, welche sich dieses schweren Vergehens schuldig machen? Mit welchem Bewußtsein kann man dann wohl gegen dieses Vergehen obrigkeitlich einschreiten!?

Mit Häuserbauten ist's ähnlich. — Hat man aber etwas zu verkaufen, z. B. Holz, dann macht man es umgekehrt und fällt in den entgegengesetzten Fehler; dann denkt man recht zu thun, wenn man recht theuer ist, dann will man für den Staat, für die Gemeinde zc. den höchsten Satz erreichen und verkauft nicht nach feststehender Taxe, sondern durch Auction, um so den Werth des zu Verkaufenden auf das Höchste zu treiben.

Ich kann aber einer Behörde gegenüber ein solches Verfahren ebenfalls nicht loben; denn nicht selten mag es vorkommen, daß einzelne Beamte und Officianten sich, um als gute Finanzmänner zu gelten, verleiten lassen, die Preise auf jede Weise und hauptsächlich dadurch in die Höhe zu schrauben, daß sie entweder Andere zum Bieten anstellen oder selbst Gebote thun. Freilich haben diese es so in der Hand, die Waare für Viele in solcher Weise zu verteuern, daß sie gar nicht kaufen können.

Was geschieht dann in den meisten Fällen? Sie, die Beamten, erstehen solche wohl gar auf eigene Rechnung und treiben dann später damit Privathandel, wobei sie deshalb nicht schlechte Ge-

*) Die schlimmsten Erfahrungen hat man in jener Zeit der Bewegungen gemacht, als man sogen. brodlosen Arbeitern Verdienst gab. Diese wollten so zu sagen aus Profession faulenzgen, denn sie dachten, das gehöre sich so. — Ähnlich soll es hier und da in einzelnen Gemeinden mit den sogen. Commun- oder Raths-Arbeitern noch jetzt gehen. Erfahrungen im Großen hat man in Frankreich mit den Staats-Arbeitern gemacht.